

An die Mitglieder der
Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz

Zürich, 24. März 2010

1190_20100323_Missbräuche.doc

Sexuelle Übergriffe in der katholischen Kirche

Sehr geehrte Damen und Herren

Die gehäufte Aufdeckung von sexuellen Übergriffen durch Seelsorger und in kirchlichen Institutionen hat nun auch die Schweiz erreicht – verbunden mit einer hohen medialen Aufmerksamkeit auf die Art, wie die Kirche mit den äusserst bedauerlichen Fällen umgeht, welche ihre Glaubwürdigkeit zutiefst erschüttert. Auch Vertreter staatskirchenrechtlicher Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene tragen als Arbeitgeber Verantwortung. Zu rechnen ist zudem mit Anfragen von Medien.

Das vorliegende Schreiben hat zum Ziel, Sie in dieser schwierigen Situation, welche grosse Sensibilität verlangt, zu unterstützen und vor allem auf die Konfrontation mit konkreten Vorfällen und Anfragen vorzubereiten:

1. Auch für Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden stehen die Opfer sexueller Übergriffe und ihr Leiden im Zentrum. Es gilt, alles zu tun, was ihnen hilft, und zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Übergriffen kommt.
2. Für staatskirchenrechtliche Behörden ist der Einbezug der zuständigen staatlichen Instanzen und die Beachtung des staatlichen Rechts eine Selbstverständlichkeit. Werden sie mit Anschuldigungen oder Verdächtigungen bezüglich sexueller Übergriffe von kirchlichen Mitarbeitenden konfrontiert, ist es wichtig, dass sie unverzüglich aktiv werden und sich in bezug auf das rechtmässige und sachgemässe Vorgehen juristisch und fachlich beraten lassen. Anlaufstellen sind die offiziellen kantonalen Fachstellen für Opferhilfe oder Kinderschutz. Die Fachstellen beraten die anfragenden Stellen auch in der Frage der Notwendigkeit und des Zeitpunktes einer Anzeige.
3. Besteht für einen Tatbestand oder einen entsprechenden Verdacht gemäss der geltenden Strafprozessordnung eine Anzeigepflicht, so gilt diese auch für Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden, die im Rahmen ihrer amtlichen Stellung mit einem entsprechenden Sachverhalt konfrontiert werden.
4. Unabhängig von der Anzeigepflicht bestehen weitere Verantwortlichkeiten des Arbeitgebers bzw. der Anstellungsbehörde, die möglicher Weise vorsorgliche Massnahmen erfordern. Zu den Persönlichkeitsgütern, die geschützt werden müssen, zählen unter anderem Leben und Gesundheit sowie die körperliche und geistige Integrität. Dieser Persönlichkeitsschutz gilt nicht nur den Arbeitnehmenden, sondern auch den jeweiligen Schutzbefohlenen (z.B. Schülerinnen und Schülern).
5. Etliche kantonalkirchliche Organisationen und Bistümer verfügen über Richtlinien, Informationen, Schulungsangebote oder Meldestellen für die Thematik sexueller Übergriffe. Es ist wichtig, diese Instrumente und Massnahmen zu kommunizieren, zu nutzen und sie von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Seitens der Bischofskonferenz ist das Fachgremium «Sexuelle Übergriffe in der Pastoral» zuständig, das Richtlinien für die Seelsorge erlassen hat (http://www.kath.ch/sbk-ces-cvs/pdf/Doc_abus_sexuels_d.pdf).

6. Der Umgang mit den Medien ist in dieser schwierigen Situation sehr anspruchsvoll. Von entscheidender Bedeutung sind eine glaubwürdige, transparente und sachdienliche Kommunikation, eine klare Regelung, wer die Behörde nach aussen vertritt, sowie die Koordination mit Kommunikationsverantwortlichen der jeweiligen kantonalkirchlichen Organisation und/oder des Bistums.

Das Generalsekretariat der RKZ verfügt im Bereich des Umgangs mit sexuellen Übergriffen nicht über vertiefte Sachkenntnisse und kann deshalb selbst keine Fachberatung anbieten. Es vermittelt Ihnen bei Bedarf aber nach Möglichkeit Kontakte zu kompetenten Personen oder Institutionen.

Freundliche Grüsse

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)



Daniel Kosch, Generalsekretär

Kopie an:

- Adrian von Kaenel, Präsident des Fachgremiums «Sexuelle Übergriffe in der Pastoral» der SBK
- Walter Müller, Informationsbeauftragter der SBK